

Öffentliche Urkunde

Urschrift Nr. 1868

Franziska Iseli, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Bern, Bahnhofplatz 3, beurkundet, dass sie vom Generalsekretariat des Vereins Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), mit Sitz in Bern, Elfenstr. 18, 3006 Bern, beauftragt worden ist, über folgende Vorgänge eine öffentliche Urkunde aufzunehmen:

I. Vorbemerkungen

1. Beschluss zur Urabstimmung

Die schweizerische Ärztekammer hat an ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2001, in Anwendung von Art. 30 Abs. 2 lit. h) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 3 der Statuten, eine Urabstimmung über drei Fragen im Zusammenhang mit den TARMED angeordnet.

2. Statutarische und reglementarische Grundlagen der FMH

Gemäss Geschäftsordnung FMH, die am 8.4.1999 von der Ärztekammer verabschiedet worden ist, sind in lit. «B. / I. Urabstimmung (Art. 23 und 24 der Statuten)» folgende Punkte bei der Urabstimmung einzuhalten (Zitat):

- «1. Alle ordentlichen FMH-Mitglieder haben das Recht, an der Urabstimmung teilzunehmen.
2. Die Frist von 60 Tagen, innert welcher die Organisationen und Einzelmitglieder der FMH die Urabstimmung über einen Beschluss der ÄK verlangen können, beginnt vom Datum an zu laufen, an welchem die Beschlüsse der ÄK gleichzeitig in den drei offiziellen Sprachen in der «Schweizerischen Ärztezeitung» veröffentlicht werden.
3. Die Urabstimmung muss spätestens innert vier Monaten nach Eintreffen des letzten gültigen Antrags der nachdem die ÄK einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, durchgeführt werden.
4. Für die Organisation der Urabstimmung ist das GS zuständig. Das Abstimmungsverfahren wird in den drei offiziellen Sprachen in der SÄZ erläutert.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied der FMH erhält mindestens drei Wochen vor dem Abgabetermin *in einem persönlich adressierten Briefumschlag das notwendige Stimmmaterial, enthaltend den Stimmzettel, die Erläuterungen zum Abstimmungsverfahren sowie allfällige weitere Unterlagen.* Die Unterlagen können auch der SÄZ beigelegt oder dort veröffentlicht werden. *Der*

Briefumschlag, mit welchem das GS die Abstimmungsunterlagen an die Mitglieder verschickt hat, ist aufzubewahren und als Legitimation der Stimmberechtigung zusammen mit dem Stimmzettel zurückzuschicken.

6. Die ausgefüllten Stimmzettel sind einem vom GS bezeichneten praktizierenden Notar einzusenden. *Dieser prüft, ob Stimmzettel und Abstimmungscouvert vorhanden sind (Kontrolle der Stimmberechtigung), erstellt ein Protokoll über die Abstimmung und teilt dem GS das Abstimmungsergebnis anonymisiert mit.*
7. Mit Ausnahme der zwei in den Abs. 4 und 5 von Art. 33 der Statuten erwähnten Fälle¹, werden die Beschlüsse der Urabstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmzettel gefasst.
8. Das GS teilt das Abstimmungsergebnis umgehend dem ZV mit und veröffentlicht es in der SÄZ. Drei Monate nach Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung werden die Stimmzettel vernichtet.» Zitat Ende

3. Auftrag an die Notarin

Aufgrund der Bestimmungen der Geschäftsordnung der FMH hat das Generalsekretariat der FMH Notar Franziska Iseli mit der anonymisierten Auswertung der Abstimmung beauftragt. Die Notarin hat sich wie folgt verpflichtet:

- a) Die Notarin hat die ausgefüllten Stimmzettel in Empfang zu nehmen.
- b) Die Notarin hat zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen, ob Stimmzettel und Abstimmungscouverts vorhanden sind und damit die Kontrolle der Stimmberechtigung durchzuführen.
- c) Alle Stimmen, die bis am 4. März 2002 bei der Notarin eingegangen sind, sind anonymisiert zu zählen, bzw. zählen zu lassen und die Notarin hat über die Ergebnisse ein Protokoll in Form einer öffentlichen Urkunde bis am 11.3.2002 zu erstellen. Dieses Protokoll ist dem Generalsekretariat der FMH umgehend auszuhändigen.
- d) Die Stimmzettel sind frühestens 3 Monate, spätestens aber 6 Monate, seit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Urabstimmung zu vernichten.
- e) Notar Franziska Iseli ist berechtigt, für diese Arbeiten Hilfspersonen einzusetzen, die genügend instruiert und kontrolliert werden müssen. Für die Stimmenzählung müssen diese Hilfspersonen unabhängig von der FMH sein. Die Hilfspersonen stehen unter der Schweigepflicht wie die Notarin selbst.

¹ Abs. 4 und 5 von Art. 33 der Statuten behandeln Statutenänderungen und die Auflösung der FMH und treffen hier also nicht zu.

II. Feststellungen zur Durchführung der Urabstimmung

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Urabstimmung hat die Notarin folgende Feststellungen gemacht:

1. Ankündigung

Die Urabstimmung ist in der Ärztezeitung Nr. 1/2 vom 9. 1. 2002 und Nr. 5 vom 30. 1. 2002 angekündigt worden.

2. Versand

Die Abstimmungsunterlagen sind am 4. Februar 2002 an die Mitglieder der FMH verschickt worden. Das Abstimmungscouvert enthielt:

- a) Einen Stimmzettel mit den drei Abstimmungsfragen in deutsch, französisch und italienisch.
- b) Die Erläuterungen zur Urabstimmung in deutsch, französisch und italienisch.
- c) Den Kommentar des Zentralvorstandes der FMH in deutsch, französisch und italienisch.
- d) Eine CD-Rom mit der Abstimmungsdokumentation, wobei in den Erläuterungen darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass die Unterlagen auch auf Papier erhältlich sind.
- e) Das Versandcouvert gilt, gemäss Geschäftsordnung FMH, als Stimmrechtsausweis und kann gleichzeitig als Rückcouvert verwendet werden.

Damit kann festgestellt werden, dass der Versand gemäss der Geschäftsordnung der FMH durchgeführt worden ist.

3. Fristen

- a) Die Urabstimmung ist aufgrund des Beschlusses der Ärztekammer erfolgt. Die Frist gemäss Ziffer B. / I. / 2. ist damit nicht relevant.
- b) Die Frist von vier Monaten seit dem Beschluss der Ärztekammer am 13.12.2001 zur Durchführung der Urabstimmung ist gewahrt worden.
- c) Die Frist von mind. 3 Wochen zwischen Versand- und Abgabetermin der Abstimmungsunterlagen ist ebenfalls gewahrt worden.

Damit kann festgestellt werden, dass sämtliche Fristen gemäss der Geschäftsordnung der FMH gewahrt worden sind.

4. Mitwirkende Personen

Neben der Notarin haben an der Auswertung ausschliesslich heutige und ehemalige Mitarbeiterinnen des Notariatsbüros Iseli, in Bern, mitgewirkt. Alle diese Personen sind von der FMH völlig unabhängig und stehen unter der Schweigepflicht des Notariats, worauf sie ausdrücklich aufmerksam gemacht worden sind.

Die Notarin stellt fest, dass alle Voraussetzungen für die gültige Durchführung der Urabstimmung erfüllt worden sind.

III. Ergebnis der Urabstimmung

Die gemäss den hievorigen aufgeführten Bestimmungen durchgeführte Urabstimmung hat folgendes anonymisierte Ergebnis erbracht:

Frage 1: Wollen Sie die Tarifstruktur TARMED Version 1.1 vorbehältlich der Umsetzung der Vereinbarung zum Reengineering, namentlich dem RE II-Konzept, bis zum 30. Juni 2003 und vorbehältlich einer einvernehmlich vereinbarten Regelung des Datentransfers zwischen Ärztinnen und Ärzten und Versicherern als Einföhrungstarifstruktur für die kantonalen KVG-Tarife annehmen?

Versandte Stimmzettel: 29 125

Bis am 4. März 2002 eingegangene Stimmzettel: 15 613

davon ungültig:

- infolge Stimmenthaltung: 835
- andere Gründe: 622

gültige Stimmzettel: 14 156

absolutes Mehr: 7079 Ja-Stimmen

Ja-Stimmen: 8949

Nein-Stimmen: 5207

Damit ist das absolute Mehr der Ja-Stimmen erreicht und die Frage 1 der Urabstimmung ist angenommen worden.

Frage 2: Wollen Sie dem KVG-Rahmenvertrag TARMED vom 21. November 2001 vorbehältlich einer einvernehmlich vereinbarten Regelung des Datentransfers zwischen Ärztinnen und Ärzten und Versicherern zustimmen?

Versandte Stimmzettel: 29 125

Bis am 4. März 2002 eingegangene Stimmzettel: 15 613

davon ungültig

- infolge Stimmenthaltung: 946
- andere Gründe: 622

gültige Stimmzettel: 14 045

absolutes Mehr: 7024 Ja-Stimmen

Ja-Stimmen: 8343

Nein-Stimmen: 5702

Damit ist das absolute Mehr der Ja-Stimmen erreicht und die Frage 2 der Urabstimmung ist angenommen worden.

Frage 3: Wollen Sie dem UV-/MV-/IV-Tarifvertrag, beinhaltend einen Start-Taxpunktwert von Fr. 1.-, zustimmen?

Versandte Stimmzettel: 29 125

Bis am 4. März 2002 eingegangene Stimmzettel: 15 613

davon ungültig

- infolge Stimmenthaltung: 937
- andere Gründe: 622

gültige Stimmzettel: 14 054

absolutes Mehr: 7028 Ja-Stimmen

Ja-Stimmen: 9554

Nein-Stimmen: 4500

Damit ist das absolute Mehr der Ja-Stimmen erreicht und die Frage 3 der Urabstimmung ist angenommen worden.

Die Stimmzettel werden ab dem 30. Juni 2002 vernichtet.

IV. Schlussbestimmung

1. Mit der Urschrift dieser Urkunde werden aufbewahrt:
 - a) Beilage Nr. 1: Protokoll der Ärztekammer;
 - b) Beilage Nr. 2: Einen Stimmzettel mit den drei Abstimmungsfragen;
 - c) Beilage Nr. 3: Die Erläuterungen zur Urabstimmung;
 - d) Beilage Nr. 4: Den Kommentar des Zentralvorstandes;
 - e) Beilage Nr. 5: Eine CD-Rom mit der Abstimmungsdokumentation;
 - f) Beilage Nr. 6: ein leeres Versandcouvert;
2. Diese Urkunde wird für die FMH einfach ausgefertigt.

Beurkundet in Bern, im Büro des Notars, am sechsten März zweitausendundzwei.

D.d. 6. März 2002

Die Notarin:
sig. Franziska Iseli Notar